

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/020/25

öffentlich

Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für die Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 10.03.2025

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

03.04.2025 Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung

08.05.2025 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Annahme von Spenden und Sponsoring mit einem Wert von über 10.000 Euro wie folgt zu:

- 20.000 € für das Bürgerprojekt „Brunnen friedliche Revolution 1989-1990 – Deutsche Einheit“ von der Stadtwerke Quedlinburg GmbH

Erarbeitet durch:	Weidemann, Sabine	gez. Weidemann	10/03/25
Erforderliche Mitzeichnungen:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	gez. i.V. S. Zander	12.03.25
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	gez. Frommert	11/03/25
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	14.03.25

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Nach § 99 (6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten.

Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Entsprechend der Anlage 1 I. Buchstabe k) der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg in der zurzeit geltenden Fassung ist für die Annahme und Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt mit einem Vermögenswert bis zu 10.000 € der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Da in diesem Fall die Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird, liegt hier ausschließlich die Zuständigkeit beim Stadtrat.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. § 52 Abs. 2 KVG LSA ist nicht anwendbar.

Die Spende der Stadtwerke Quedlinburg GmbH wird dem im Beschlussvorschlag genannten Zweck - Bürgerprojekt „Brunnen friedliche Revolution 1989-1990 – Deutsche Einheit“ - zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erläuterungen

Anlagen: keine